

Förderrichtlinie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für ein barrierefreies und altersgerechtes Wohnen

Die Förderrichtlinie dient der Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft

BV-P-ö/07/0078-02

1. Zuwendungsbestimmungen

1.1. Zuwendungszweck

- 1.1.1. Die Förderung zum barrierefreien und altersgerechten Wohnen ist eine freiwillige Aufgabe. Sie soll es Bürger*innen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gestatten, möglichst lange im gewohnten Wohnumfeld zu bleiben. Schon vor dem Eintreten von Teilhabeeinschränkungen kann der Wohnraum mit dieser Förderung für ein altersgerechtes und barrierefreies Wohnen angepasst werden.

1.2. Förderfähige Maßnahmen

- 1.2.1. Bedarfsgerechte Anpassungen und Reduzierungen von Barrieren innerhalb des Wohnraums.
- 1.2.2. Barrierefreie und altersgerechte Gestaltung von Außenanlagen auf Grundstücken mit bestehender Wohnbebauung sowie Hauszugängen und Zugängen zu den Wohneinheiten.
- 1.2.3. Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die dazu dienen, eine Nutzung für Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen zu erhalten und herzustellen.
- 1.2.4. Bei Eigenleistungen können für die Maßnahme erforderliche Materialkosten, Entsorgungskosten sowie gegebenenfalls die Kosten für ein angemietetes Fahrzeug oder Leihgeräte gefördert werden.

1.3. Voraussetzungen für die Förderung

- 1.3.1. Vor Beginn der Maßnahmen muss ein schriftlicher Antrag nach 3. gestellt werden.
- 1.3.2. Für die Förderung von Maßnahmen ist ein Pflegegrad, eine anerkannte Schwerbehinderung oder die Vollendung des 60. Lebensjahres eines Haushaltsangehörigen nachzuweisen.
- 1.3.3. Eine Förderung durch die Pflegekasse wurde abgelehnt.
- 1.3.4. Bedarfsermittlung

1.3.4.1. Bei der Förderung werden bedürftige Haushalte bevorzugt. Dazu ist einer der folgenden Nachweise mit dem Antrag in Kopie einzureichen:

1.3.4.1.1. Aktueller Bescheid über Arbeitslosengeld

1.3.4.1.2. Aktueller Sozialhilfe- oder
Grundsicherungsbescheid

1.3.4.1.3. Aktueller Bescheid über Wohngeld

1.4. Ausschluss von der Förderung

1.4.1. Objekte, die nach ihrer Zweckbestimmung ohnehin barrierefrei sein müssen, wie zum Beispiel Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Teilhabeeinschränkungen.

1.4.2. Ferienwohnungen und Beherbergungsbetriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.

1.4.3. Bauliche Maßnahmen, deren Ausführung vor der Genehmigung begonnen wurde.

1.4.4. Bauliche Maßnahmen, welche bereits durch anderweitige Programme gefördert werden oder gefördert werden können.

1.4.5. Kosten für den Arbeitsaufwand bei Eigenleistungen.

1.4.6. Kosten der Beratung, Planung und Baubegleitung, Baunebenkosten, Kosten der vorbereitenden Maßnahmen, Beschaffung der Finanzierungsmittel, Kapitalkosten, Kosten von Behörden- und Verwaltungsleistungen, Umzugskosten, Anschaffung von beweglichem Mobiliar und Folgekosten (zum Beispiel Wartung).

2. Fördersätze

2.1. Die maximale Fördersumme pro Antragssteller*in beträgt 5.000 Euro.

2.2. Alle unter 1.2. genannten Maßnahmen werden durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald bei Erfüllung der Voraussetzungen nach 1.3. zu 100% der förderfähigen Kosten getragen.

2.3. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind in ihrer Summe begrenzt. Wenn die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind, kann auch bei vollständiger und richtiger Antragstellung keine Zuwendung gewährt werden.

2.4. Die Anträge werden unter Beachtung der Regelung 3.4. grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

2.5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Antrag

- 3.1. Die Antragsstellung erfolgt formlos schriftlich durch den/die Antragssteller*in und ist an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, den Behindertenbeauftragten, Außenstelle im „Haus der Begegnung“ Trelleborger Weg 37, 17493 Greifswald, zu richten.
- 3.2. Antragsberechtigte
 - 3.2.1. Mieter*innen und Eigentümer*innen von selbst genutztem Wohnraum mit Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, für (soweit erforderlich) bauaufsichtlich genehmigte Gebäude oder Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes.
 - 3.2.1.1. Förderung für Mieter*innen eines selbst genutzten Wohnraums wird nur gewährt, wenn das Einverständnis der Vermieter*in vorliegt.
 - 3.2.2. Eigentümergemeinschaften und Vermieter*innen (Privatpersonen, juristische Personen – wie Vereine, Stiftungen oder sonstige gemeinnützige Organisationen und Genossenschaften), wenn sich das zu fördernde Objekt innerhalb des Stadtgebietes befindet und das Einverständnis der Gemeinschaft vorliegt.
- 3.3. Dem Antrag beizufügen sind:
 - 3.3.1. Kostenvoranschläge/Angebote des ausführenden Unternehmens oder Handwerksbetriebs.
 - 3.3.2. Eine Kopie der Anerkennung eines Pflegegrades, des Schwerbehindertenausweises oder des Personalausweises zum Nachweis der Voraussetzungen nach 1.3.2.
 - 3.3.3. Eine Kopie des aktuellen Einkommenssteuerbescheides.
 - 3.3.4. Eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Maßnahme nicht von anderer Stelle gefördert wird oder wurde.
 - 3.3.5. Eine baurechtliche Genehmigung, sofern für die Maßnahme erforderlich.
 - 3.3.6. Das Einvernehmen Dritter, soweit durch die bauliche Maßnahme deren Rechte berührt sind.
 - 3.3.7. Eine Kopie des Nachweises einer gegebenenfalls vorliegenden Bedürftigkeit nach 1.3.4.
 - 3.3.8. Soweit nach 3.2.2. vorhanden, eine Kopie des vom zuständigen Finanzamt ausgestellten Bescheides über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO (Nachweis über Gemeinnützigkeit).
- 3.4. Anträge von bedürftigen Haushalten werden bevorzugt behandelt.
- 3.5. Nach Vorlage aller relevanten Unterlagen ergeht eine Zusage oder Ablehnung durch den Behindertenbeauftragten per Bescheid.

- 3.6. Die erneute Antragsstellung im Folgejahr ist zulässig, soweit im Vorjahr der entsprechende Antrag allein aus haushaltsrechtlichen Gründen abgelehnt wurde.

4. Einkommensgrenzen, Einkommensermittlung

- 4.1. Voraussetzung der Förderung ist, dass das zu versteuernde jährliche Einkommen für Privatpersonen folgende Beträge nicht überschreiten soll:
- 4.1.1. 50.000 Euro für Einpersonenhaushalte
 - 4.1.2. 70.000 Euro für Zwei- oder Mehrpersonenhaushalte
- 4.2. Zur Ermittlung der Berechtigung ist dem Antrag eine Kopie des aktuellen Einkommenssteuerbescheides vom Finanzamt beizufügen. Die Vorlage der unter 1.3.4.1. aufgelisteten Bescheide ersetzt die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides.

5. Auszahlung

- 5.1. Die Fördersumme wird entsprechend des zugrundeliegenden Zuwendungsbescheides und auf Nachweis an die Antragssteller*in erstattet.
- 5.2. Der Nachweis muss spätestens ein Jahr nach Zustellung des Zuwendungsbescheides erbracht werden.
- 5.3. Als Nachweis sind folgende Unterlagen in Kopie beizubringen:
- 5.3.1. Verwendungsnachweis/Rechnungen
 - 5.3.2. Bestätigung des Handwerkers/Betriebes oder
 - 5.3.3. Fotos des erfolgten Umbaus
- 5.4. Kostenerhöhungen in der Abrechnung führen nicht zu einer nachträglichen Erhöhung der bewilligten Förderung.
- 5.5. Bewilligte Mittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die geplante Maßnahme nicht entsprechend des Antrages ausgeführt wurde oder die Förderung zu Unrecht erfolgte.

6. Sicherung des Förderzwecks

- 6.1. Die Begünstigten sind verpflichtet, Veränderungen bei den Fördervoraussetzungen, insbesondere nach 6.2., beim Behindertenbeauftragten anzuzeigen.
- 6.2. Geben die Begünstigten ihren Hauptwohnsitz in der geförderten Immobilie vor Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Erteilung der

Zusage auf oder veräußern sie die selbstgenutzte Immobilie innerhalb dieses Zeitraumes, so ist die Förderung zurückzuzahlen.

7. Nebenbestimmungen

Es gilt im Übrigen die Dienstanweisung Nr. 20-5 für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte in jeweils ihrer aktuellen Fassung.

8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie ist so lange gültig, wie Haushaltsmittel dafür bereitgestellt werden.

Die Förderrichtlinie trat am 01.09.2021 in Kraft und war in ihrer ursprünglichen Fassung nur bis 30.11.2022 gültig. Darum wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Greifswald, 03.07.2024

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister